

Ausfertigung der Sanierungssatzung

S a t z u n g

der Stadt Weilheim i.OB über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Altstadt V"

Auf Grund § 142 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl.1 S.225) und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) hat der Stadtrat der Stadt Weilheim i.OB in seiner Sitzung am 28.06.1995 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebiets

- 1) Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 0,86 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadt V".
- 2) Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Weilheim:

Flur- nummer	Grundbuch Band Blatt	Straße und Hausnr. Beschrieb	Größe in m ²	Bemerkung
160/3	184 6172	Historische Anlage "Stadtmauer"	48	
163	184 6172	Straße mit Zugehörungen	2.113	
164	184 6172	ehem. Schlachthofgelände Wohnhaus, Nebengebäude	2.530	
166	297 10123	Garagengebäude Hofraum	112	
185	310 10582	Kreuzgasse 9 Amtsgerichtsgefängnis mit Wohnung, Nebengebäude, Hofraum, Garten	680	
246	184 6185	Unterer Graben	1.300	Teilfl.

292	169	5627	Transforma- torenhaus mit Umgriff	44	
293	184	6185	Theatergasse	1.200	Teilfl.
299	184	6185	Grünanlage (Stadttheater)	320	Teilfl.
961	184	6177	Verrohrter Stadtbach	100	Teilfl.

- 3) Werden innerhalb des Sanierungsgebiets durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.
- 4) Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 der Stadt Weilheim i.OB vom 26.06.1995 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

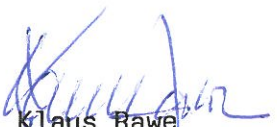
§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB finden Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

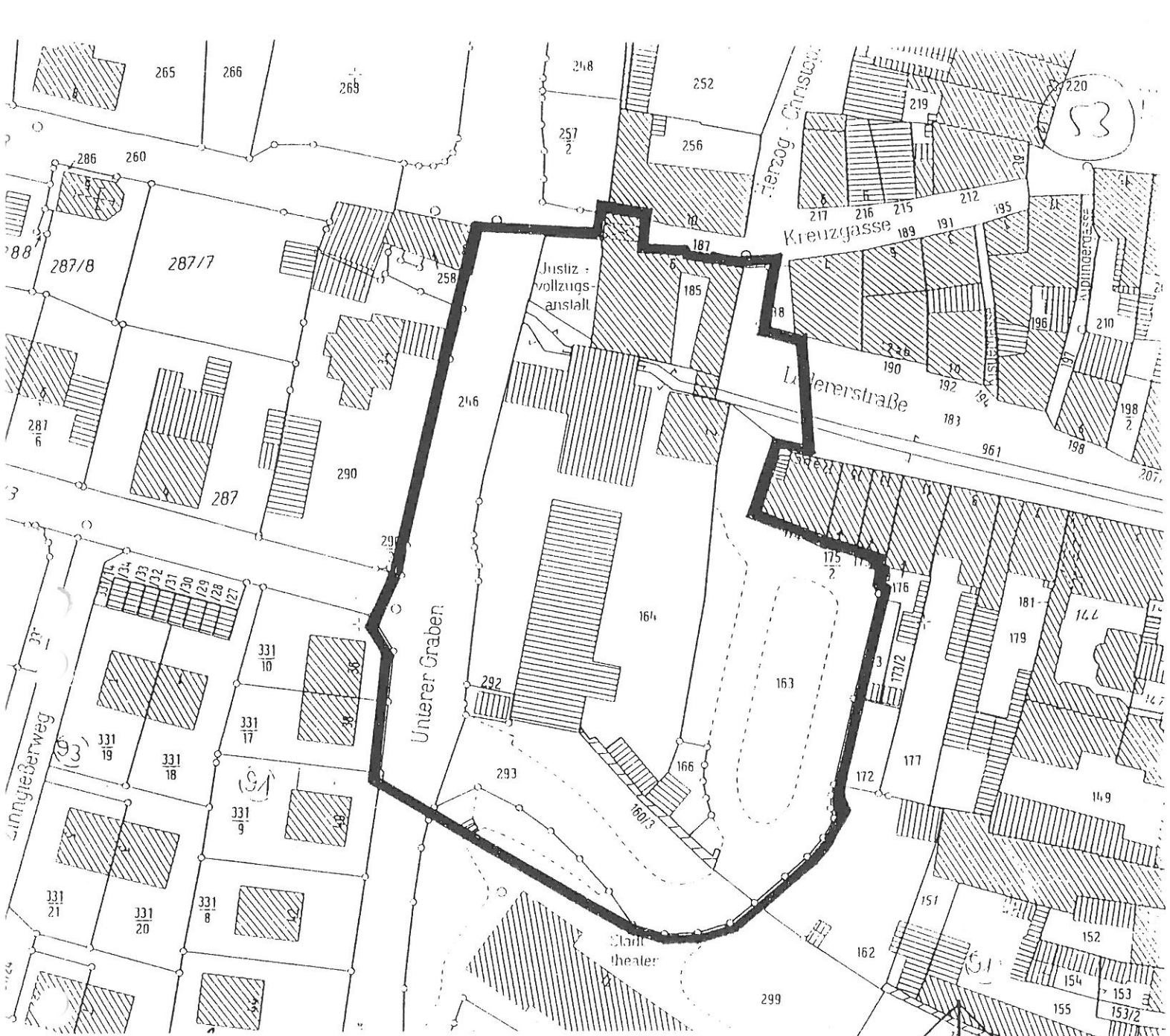
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Stadt Weilheim i.OB, 02.11.1995


Klaus Rawe
1. Bürgermeister



Diese Satzung wurde der Regierung von Oberbayern gemäß § 143 Abs. 1 BauGB angezeigt. Diese hat mit Bescheid vom 21.09.1995, Az.: 222-4652-WM-31-3(95), mitgeteilt, daß sie keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht.



Lageplan zur Satzung über die Festlegung
des Sanierungsgebiets

"Altstadt V"

Stadt Weilheim i.OB, 02.11.1995

Klaus Rawe
Klaus Rawe
1. Bürgermeister

